



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 12
Bayreuth, 26. Juli 2022

Seite 107

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2022	108
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2022	109
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushaltsjahr 2022	109

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung 2022	110
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 502 "Mährenhausen-Ost"; Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung	111
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Kapitels B VI "Siedlungswesen"; Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung	112
Bekanntmachung Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung Aufforderung zur Angebotsabgabe	112

Bezirksangelegenheiten

Jahresabschluss und Lagebericht 2021 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken"	115
--	-----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung	117
-----------------------------------	-----

Buchanzeigen	119
---------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.4 - 2 - 4

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Coburg für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 28. März 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Raum-Nr. 241, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 5. Juli 2022
Regierung von Oberfranken
N e u b a u e r
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Coburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	896.900,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	19.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage, Betriebskostenumlage ILS) auf	828.100,00 €
und im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) auf	0,00 €
festgesetzt.	

Es entfallen gemäß satzungsrechtlichem Umlageschlüssel auf die

Verwaltungsumlage	
auf die Stadt Coburg	40.279,00 €
auf den Landkreis Coburg	85.378,00 €
auf den Landkreis Kronach	65.441,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	65.802,00 €
Betriebskostenumlage ILS	
auf die Stadt Coburg	89.558,00 €
auf den Landkreis Coburg	189.832,00 €
auf den Landkreis Kronach	145.503,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	146.307,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Coburg, 14. Juni 2022
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Sebastian S t r a u b e l
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF SG12 - 1512 - 15 - 134

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2022**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal hat in der Sitzung vom 30. März 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 30. Mai 2022, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 134 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.-Nr. U 04, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 21. Juni 2022
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 952.731,00 €

sowie im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 322.500,00 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verbandsumlage für die Finanzierung des Haushalts wird auf 52.000,00 € festgesetzt.
2. Für die Bemessung der Umlage ist § 16 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Coburg, 2. Juni 2022
Zweckverband "Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
Sebastian S t r a u b e l
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 127 - 6

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Museen im Coburger Land
für das Haushaltsjahr 2022**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Museen im Coburger Land" hat in der Sitzung vom 10. Dezember 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 21. Februar 2022, Nr. 12 - 1512 - 15 - 127 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, 59 Abs. 3 LKrO, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes "Museen im Coburger Land" im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.-Nr. 107, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 1. Juli 2022
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Museen im Coburger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 893.651,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 166.001,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Finanzierung 2022 ist gem. der Beschlüsse zur Gründung ein nicht rückzahlbares Budget wie folgt für die einzelnen Museen festgelegt:

	Museum Neustadt b. Coburg	Museum Ahorn
Landkreis Coburg	200.000,00 €	200.000,00 €
Stadt Neustadt b. Coburg	60.000,00 €	
Gemeinde Ahorn		60.000,00 €
Förderverein Neustadt b. Co.		8.000,00 €
Förderverein Ge- rätemuseum	8.000,00 €	
Summe:	268.000,00 €	268.000,00 €

Als Zuschuss für die Geschäftsstelle wird eine Umlage wie folgt festgesetzt:

Landkreis Coburg	45.600,00 €	76 %
Stadt Neustadt b. Coburg	7.200,00 €	12 %
Gemeinde Ahorn	7.200,00 €	12 %
Summe	60.000,00 €	100 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt ab dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Coburg, 11. Januar 2022
Zweckverband Museen im Coburger Land
Sebastian Straubel
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung 2022

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 12. Mai 2022 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 28. April 2022 die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 nicht enthalten.

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, Zi.Nr. 426 (4. Stock), Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 1. Juni 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West (Region 4) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 30. Juni 2014 (OFrABI Nr. 7/2014 vom 24. Juli 2014) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LkrO- sowie Art. 10 Abs. 3 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	61.440,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	65.311,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 3.871,00 €
2. im Finanzhaushalt mit
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	61.440,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	65.311,00 €
und einem Saldo von	- 3.871,00 €
 - b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

- c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
- d) und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von **- 3.871,00 €**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Planungsverbandes werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bamberg, 28. April 2022
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Johann Kalb
Verbandsvorsitzender
Landrat

Nr. 24 - 8322 - 4 - 5

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 502 "Mährenhausen-Ost"; Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 28. April 2022 in Bamberg beschlossen, gemäß Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuaus-

weisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 502 "Mährenhausen-Ost", durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom **27. Juli 2022 bis 16. September 2022** während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) bei der Regierung von Oberfranken -Höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) öffentlich ausgelegt.

Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Gleichzeitig wird der Planentwurf in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp und des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter <https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/> eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 16. September 2022 wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, rpv@ira-ba.bayern.de**, per E-Mail oder schriftlich zu äußern. Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bamberg, 13. Juli 2022
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
Johann K a l b
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 24 - 8322 - 4 - 6

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West;
Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Kapitels B VI
"Siedlungswesen";
Beteiligungsverfahren -
öffentliche Auslegung**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 28. April 2022 in Bamberg beschlossen, gemäß Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B VI "Siedlungswesen", durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom **27. Juli 2022 bis 16. September 2022** während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) bei der Regierung von Oberfranken -Höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) öffentlich ausgelegt.

Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Gleichzeitig wird der Planentwurf in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp und des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter <https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/> eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 16. September 2022 wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, rpv@ira-ba.bayern.de**, per E-Mail oder schriftlich zu äußern. Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bamberg, 13. Juli 2022
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
Johann K a l b
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG24 - 8344.1 - 1 - 6 - 2

**Bekanntmachung
Dienstleistungsauftrag für eine
Freiberufliche Leistung
Aufforderung zur Angebotsabgabe**

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung von Oberfranken

Kontakt: Regierung von Oberfranken, Herr Alexander Wagner, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel.: 0921/604-1575

E-Mail: alexander.wagner@reg-ofr.bayern.de

Auftragsgegenstand

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Oberfranken beabsichtigt, für die Jahre 2022 und 2023 mit dem Projekt "Kommunales Energiecoaching in Oberfranken" etwa zehn kreisangehörige Städte, Märkte oder Gemeinden in Oberfranken im Rahmen eines Energiecoachings beraten zu lassen. Die Auswahl der zu coachenden Kommunen erfolgt durch die Regierung von Oberfranken.

Das Projekt startet am 1. Oktober 2022 und endet am 31. Juli 2023. Eine Ausweitung des Projekts auf bis zu 20 Projektkommunen ist nach Zuweisung weiterer Haushaltsmittel möglich. Das Projektende verlängert sich in diesem Fall bis 31. Mai 2024.

Das Coaching für die Kommunen erfolgt teilweise vor Ort. Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, die Coachingleistungen im gesamten Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken zu erbringen. Eine webbasierte Kommunikation mit den Kommunen ist bei eventuellen pandemiebedingten Einschränkungen in Absprache mit der Kommune und dem Auftraggeber möglich.

Die Bewerbung von Bietergemeinschaften ist zugelassen. Bietergemeinschaften haben einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch haftet.

Die Vergabe von Unteraufträgen ist gemeindespezifisch und nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Regierung und dem Energiecoach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Oberfranken.

Allgemeines

Das Energiecoaching ist eine neutrale und kostenlose Beratung insbesondere für kleinere und mittlere Kommunen zu den Themen Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien. Es soll eine grundlegende Variante des Energiecoachings angeboten werden in Form einer Initialberatung ("Energiecoaching_Basis"), die den Kommunen eine erste Standortbestimmung und ihre grundlegenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Energiewende aufzeigt. Darüber hinaus soll als weiterführende Variante ein intensiviertes Coaching in Form einer schwerpunktbezogenen Beratung zur Umsetzung konkreter Maßnahmen ("Energiecoaching_Plus") angeboten werden.

Insgesamt stehen jeder Projektkommune grundsätzlich zehn Beratungstage zur Verfügung. Für das intensiviert Coaching werden Kommunen favorisiert, die bereits am Energiecoaching teilgenommen haben oder ein vergleichbares Engagement aufweisen können. Sollte eine Kommune aufgrund ihrer Voraussetzungen zunächst ein "Energiecoaching_Basis" absolvieren, hier sind grundsätzlich fünf Beratungstage zu veranschlagen, kann diese das weiterführende intensiviert Coaching "Energiecoaching_Plus" im Umfang des verbleibenden Beratungskontingents in Anspruch nehmen.

Inhalte/Schwerpunkte

Für die Initialberatung (Energiecoaching_Basis) werden vom Energiecoach folgende Leistungen erwartet:

- Kontaktaufnahme/Vorbesprechung mit der zu beratenden Kommune,
- Erfassung der bisherigen Tätigkeiten der Kommune zur Umsetzung der Energiewende und Erstellung einer Energiebilanz,

- Begehungen/Energiechecks/Empfehlungen zur energetischen Optimierung/Sanierung ausgewählter kommunaler Liegenschaften,
- Unterstützung beim Aufbau bzw. der Pflege des kommunalen Energiemanagements,
- Aufzeigen von Potenzialen und Empfehlung von konkreten Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien,
- Aufzeigen von Anforderungen und Zielen eines Energienutzungsplans oder anderer Konzepte,
- Beratung zu Förderprogrammen und Aufzeigen konkreter, maßnahmenbezogener Fördermöglichkeiten,
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Einbindung der relevanten Akteure bei Bedarf bzw. auf Wunsch der Kommune,
- Präsentation der zentralen Ergebnisse des Coachings und Abstimmung mit der Kommune über das anschließende intensiviert Coaching (u.a. Festlegung von Maßnahmenschwerpunkten),
- Erstellen einer Abschlussdokumentation für jede Kommune.

Für die Initialberatung sind grundsätzlich fünf Tage pro Kommune zu veranschlagen. Für diese grundlegende Variante des Energiecoachings ist dem Angebot zwingend ein Konzept beizufügen, wie, mit welchen Inhalten und in welcher zeitlichen Abfolge die Erbringung der Leistungen vorgesehen ist.

Für folgende Maßnahmen kann das intensiviert Coaching (Energiecoaching_Plus) in Anspruch genommen werden:

- Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie bzw. zur Umsetzung der Energiewende vor Ort,
- Beratung bei der energetischen Sanierung und Optimierung der Energieverbräuche kommunaler Liegenschaften,
- Unterstützung bei der Einführung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM), Schulung von Gebäudeverantwortlichen (Nutzer, Hausmeister),
- Unterstützung bei Förderbeantragungen, Ausschreibungen und Vergaben zur Umsetzung der Energiewende vor Ort,
- Objekt- bzw. maßnahmenbezogene Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien,
- Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität.

Für das intensiviert Coaching werden vom Energiecoach folgende Leistungen erwartet:

- Kontaktaufnahme/Vorbesprechung mit der zu beratenden Kommune,
- Ermitteln des spezifischen Bedarfs der Kommune

- und Abstimmung mit der Kommune über den weiteren Verlauf des Coachings,
- Projektumsetzung bzw. Unterstützung bei weiterführenden Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Kommune,
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Einbindung der relevanten Akteure bei Bedarf bzw. auf Wunsch der Kommune,
- Präsentation der zentralen Ergebnisse des Coachings,
- Erstellen einer Abschlussdokumentation für jede Kommune.

Auf Nachfrage sind der Regierung von Oberfranken Zwischenberichte über den aktuellen Projektstand vorzulegen. Die o.g. Leistungen sind bis zum 31. Juli 2023 zu erbringen. Darüber hinaus wird die Mitarbeit an der Evaluation des Projekts erwartet. Diese wird voraussichtlich erst nach dem 31. Juli 2023 erfolgen.

Teilnehmen können Einzelpersonen, Unternehmen und Bietergemeinschaften. Das Angebot muss sich auf eine Tagespauschale (acht Stunden) beziehen, in welcher Fahrtkosten und sämtliche weiteren Nebenkosten inkludiert sind. Hierzu ist das Angebotsformblatt zwingend zu verwenden, welches unter den oben genannten Kontaktdaten angefordert werden kann.

Die Anzahl der teilnehmenden Kommunen und der jeweilige Beratungsbedarf werden noch ermittelt. Nach derzeitigem Stand ist von etwa 100 Beratungstagen auszugehen.

Teilnahmebedingungen/einzureichende Unterlagen

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bieter sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,
- Erklärung, dass der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bieters in den letzten fünf Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bieters in den letzten fünf Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung,

- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung über den Umsatz im Bereich Energieberatung und Energiekonzeptionierung in den letzten drei Geschäftsjahren.

Fachliche, personelle und technische Leistungsfähigkeit

- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bieters bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, mit Angabe der beruflichen Qualifikation bzw. der beruflichen Vita der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe,
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen.

Aus dem Zeitraum 2018 bis 2022 sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen und deren Umsetzung insbesondere in Kommunen in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und schwerpunktmäßig Energie (Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz und Ausbau der erneuerbaren Energien) mit Nennung des jeweiligen Auftraggebers/Ansprechpartners.

Zusätzliche Unterlagen

- Konzept für das Energiecoaching_Basis (Initialberatung)
- Ausgefülltes und unterschriebenes Angebotsblatt

Wertungskriterien

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend Preis (30 %), Fachkunde (30 %), nachgewiesene Referenzen (30 %) sowie das vorgelegte Konzept für die Initialberatung (10 %).

Schlusstermin und Form für den Eingang der Angebote

Angebote mit allen Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift "**Nicht öffnen! Angebot Energiecoach**" bis 26. August 2022 der Regierung von Oberfranken, Herrn Alexander Wagner, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, zuzuleiten. Eine Rückgabe der vorgelegten Unterlagen erfolgt nicht.

Bayreuth, 26. Juli 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. B o e r n e r
Abteilungsleiterin

Bezirksangelegenheiten

KKH 0113 - 18/18 - 23

Jahresabschluss und Lagebericht 2021 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken"

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 10 der Unternehmenssatzung i.V.m. § 27 Absatz 1 KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 beschlossen:

- a) Der Jahresüberschuss des Jahresabschlusses 2021 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" in Höhe von 3.444.319,20 € wird festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss des Jahresabschlusses 2021 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" in Höhe von 3.444.319,20 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet.
- c) Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäfts-

jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung

der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss

und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel

im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, 7. Juni 2022
 CURACON GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Zweigniederlassung Nürnberg
 M o h r
 Wirtschaftsprüfer
 R ö s l
 Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, dem 26. Juli, bis einschließlich Dienstag, dem 3. August (außer 30. und 31. Juli), im Verwaltungsgebäude F 6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bayreuth, 7. Juli 2022
 Kommunalunternehmen
 "Gesundheitseinrichtungen des
 Bezirks Oberfranken"
 Katja Bittner
 Vorstand

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bergamt Nordbayern

Pressemitteilung vom 20. Juni 2022

Regierung von Oberfranken erlässt Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung des Diabassteinbruchs Rimlasgrund in Bad Berneck

Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – hat den Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Steinbruchs Rimlasgrund in Bad Berneck planfestgestellt. Durch die Erweiterung des Steinbruchs auf eine Fläche von 12,6 Hektar können rund 14 Millionen Tonnen Diabas zusätzlich gewonnen werden, die dann für die Versorgung der Region mit regionalen Baustoffen zur Verfügung stehen.

Aufgrund seiner Härte und Zähigkeit wird Diabas überwiegend für die hochwertige Schotter- und Splittproduktion im Verkehrswegebau, beispielsweise für Gleisschotter, Straßenbaumaterial und Wasserbausteine sowie als Betonzuschlag verwendet. Zudem wird feingemahlener Diabas unter dem Namen "Urgesteinsmehl" vermarktet und dient der Bodenverbesserung.

Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – hat im Verfahren die Stellungnahmen von ver-

schiedenen Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbänden sowie private Einwendungen geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Der Planfeststellungsbeschluss erhält daher nicht nur Auflagen zum Umwelt- und Landschaftsbildschutz, sondern auch zum Schutz des Tourismus und der umliegenden Bevölkerung vor Emissionen wie Staub, Lärm und Erschütterungen.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen wurden für zwei Wochen der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Sie sind auch auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/rimlasgrund veröffentlicht.

Verkehr

Pressemitteilung vom 11. Juli 2022

Regierung von Oberfranken: Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren ICE-Strecke – Abschnitt Stadt Bamberg vom 25. bis 29. Juli 2022

Der Erörterungstermin zum Bahnausbau im Stadtgebiet Bamberg findet in der Woche vom 25. bis 29. Juli 2022 in der Konzert- und Kongresshalle Bamberg statt: Sonderamtsblatt Nr. 11/2022 der Regierung von Oberfranken vom 11. Juli 2022 – www.reg-

ofr.de/amtsblatt. Im Hinblick auf bestmögliche Transparenz findet der Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung statt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die bis Mitte April 2021 und damit rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An dem Erörterungstermin können alle von dem Vorhaben Betroffenen sowie die Personen, die Einwendungen erhoben haben, teilnehmen. Bei Verhinderung ist eine Vertretung durch eine bevollmächtigte Person möglich. Der Erörterungstermin hat u.a. zum Ziel, Lösungen für mit dem Vorhaben verbundene Konflikte zu finden.

Die Planunterlagen lagen bereits im Februar und März 2021 bei den Gemeinden zur Ansicht aus. Sie sind seitdem auf der Internetseite der Regierung unter www.reg-ofr.de/pfa22 einsehbar.

Über die gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen hinaus versendet die Vorhabenträgerin (Deutsche Bahn) zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntmachung ihre Stellungnahmen zu den Einwendungen an die jeweiligen Einwendungsführerinnen und -führer und an die Träger öffentlicher Belange, um eine frühzeitige individuelle Information zu gewährleisten.

Hinweis:

Die Regierung von Oberfranken ist in dem Verfahren lediglich als Anhörungsbehörde tätig. Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und damit die Entscheidungen in der Sache obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, als zuständiger Planfeststellungsbehörde.

Bauen

Pressemitteilung vom 21. Juni 2022

Lerchenhoftrasse: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof bestätigt Beschluss der Regierung von Oberfranken und weist Klage des Bund Naturschutz ab

Im Verfahren zur Schaffung von Baurecht für den Ausbau der B 173 zwischen Küps und Kronach und die Verlegung der B 303 bei Johannisthal, Marktgemeinde Küps, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) den Beschluss der Regierung von Oberfranken bestätigt und die Klage des Bund Naturschutz abgewiesen.

Das Gericht hielt die Abwägung im Planergänzungsbeschluss für nunmehr rechtlich einwandfrei. Aus Sicht des VGH hat die Regierung damit die im früheren Gerichtsverfahren geforderten Nachbesserungen korrekt vorgenommen. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen.

Die jetzige Klage betraf den Ergänzungsbeschluss, den die Regierung von Oberfranken am 6. November 2020 erlassen hatte, um den Beanstandungen des Gerichts im ursprünglichen Verfahren Rechnung zu tragen.

Damit ist ein weiterer großer Schritt Richtung Baurecht geschaffen. Die geplante Verlegung der B 303 bei Johannisthal (Lerchenhoftrasse) ist ein wichtiger Baustein für eine leistungsfähige, verkehrssichere und zukunftsträchtige Anbindung des Wirtschaftsraumes Kronach an die A 73 "Nürnberg-Bamberg-Coburg-Erfurt". Die vierstreifige B 173 wird von Kronach kommend bis zum Anschluss der neuen B 303 vor Küps weitergeführt. Die B 303 verläuft künftig westlich von Theisenort dreistreifig auf der sogenannten Lerchenhoftrasse bis zu ihrem Anschluss an die B 173 nordöstlich von Küps. Beide Bundesstraßen werden auf einer Länge von jeweils rund 2,8 Kilometern neu gebaut.

Der Bund Naturschutz hat nun noch die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Vorliegen des schriftlichen Urteils beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einzulegen.

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 23. Juni 2022

Landwirtschaftsfahrt 2022: Zuversicht, Mut und Kreativität angesichts aktueller Herausforderungen – Land- und Forstwirtschaft im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Unter dem Motto "Nachhaltig, regional und versorgungssicher – breit aufgestellt in die Zukunft" stand die Landwirtschaftsfahrt 2022 der Regierung von Oberfranken. Sie führte Regierungspräsidentin von Oberfranken Heidrun Piwernetz, Landtagsabgeordneten Martin Schöffel, Landrat Peter Berek, den Leiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg Georg Dumpert, den dortigen Bereichsleiter Landwirtschaft Uwe Lucas sowie Vertreter des Bauernverbandes und des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern zu verschiedenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Es begleiteten sie die Bereichsleiter der Regierung von Oberfranken für Ernährung und Landwirtschaft, Rainer Prischenk, und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Dr. Folko Bührle.

"Die heimische Landwirtschaft spielt eine zentrale Rolle", so Regierungspräsidentin Piwernetz, und sie betont: "Die heutige Land- und Forstwirtschaft ist breit aufgestellt. Sie erzeugt regionale und qualitativ hochwertige Lebensmittel und sorgt für Nahrungsmittelsicherheit, ein Aspekt, der in Corona-Zeiten und angesichts des Krieges in der Ukraine stark in den Blick der Gesellschaft rückt. Sie stellt regenerative Energie aus Holz, Biogas, Sonne und Wind der Gesellschaft zur Verfügung und leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz. Und nicht zuletzt prägt und gestaltet die Land- und Forstwirtschaft unsere oberfränkische Kulturlandschaft, unterstützt das Dorfleben mit ehrenamtlichem Engagement und bedient mit Angeboten für Urlaub und Freizeit die verstärkte Nachfrage nach heimatnahe Tourismus. Erst diese Woche hat

sich die Bayerische Staatsregierung erneut zu einer starken, eigenständigen und bäuerlichen Landwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt bekannt. Gerade auch die jungen Landwirtinnen und Landwirte streben mit Zuversicht und neuen Ideen im Einklang mit Umwelt- und Naturschutz in die Zukunft."

Die Land- und Forstwirtschaft steht vor enormen Herausforderungen. Sogenannte Megatrends verändern die Landnutzung: Biodiversität, Nachhaltigkeit in der Produktion und der zunehmende Wunsch der Konsumentinnen und Konsumenten nach regional und ökologisch produzierten Lebensmitteln spielen in der modernen Landwirtschaft eine immer stärkere Rolle. EU und Bundespolitik fordern zusätzlich eine noch größere Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen. Zudem sind durch den Klimawandel auch in den Wäldern im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge in den letzten Jahren Schäden durch den Borkenkäfer entstanden.

Die guten Gründe, warum viele Land- und Forstwirte im Landkreis ihre Betriebe weiterentwickeln und wie sie sich den Aufgaben stellen, zeigte die aktuelle landwirtschaftliche Umschau im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Sie führte zu verschiedenen Stationen im Fichtelgebirge. Dabei wurden Betriebe und Projekte vorgestellt, die innovative, nachhaltige und kreative Antworten und Ansätze gefunden haben und umsetzen.

Eine Station der Exkursion war der Buchberg bei Weißenstadt. Hier konnten in dem etwa 310 Hektar großen Waldgebiet zahlreiche Buchenbestände, welche teilweise bereits Anfang des 20. Jahrhunderts gepflanzt wurden, begutachtet werden. Heimische Nadelhölzer wie die Fichten an den Hängen des Buchbergs haben hier im Vergleich vermehrt mit Trockenschäden und Borkenkäferbefall zu kämpfen. Wegen der hohen Klimastabilität und der großen ökologischen Wertigkeit soll der Buchenbestand deshalb im Rahmen der Waldumbaustrategie erhalten und weiter ausgebaut werden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Fahrt bildete die regionale Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Gleich drei Betriebe zeigten anschaulich, wie Milch, Rind- und Schweinefleisch, aber auch Holz und Energie innerhalb der Region nachhaltig erzeugt und verbraucht werden können.

Der Betrieb der Familie Schübel aus Schönwind bei Wunsiedel zum Beispiel versorgt die Wunsiedler Bürgerinnen und Bürger über den einheimischen Metzger nicht nur mit Bio-Rindfleisch, sondern sichert vielen Einheimischen über Scheitholz und Hackschnitzel auch ein warmes Zuhause und betreibt eine Biogasanlage mit 370 kW Leistung. Daneben vermietet die Familie Ferienwohnungen und betreibt ein eigenes Museum.

Der Betrieb von Familie Medick aus Kothigenbibersbach lebt hauptsächlich von der Ferkelerzeugung. Diese werden soweit möglich mit Futter aus eigener Herstellung und mit regionalen Komponenten versorgt und ausschließlich regional vermarktet. Durch eine Photovoltaik-Anlage wird der Betrieb zudem besonders energieeffizient geführt.

Auch Familie Reichel aus Fichtenhammer in Kirchenlamitz setzt bei ihrem Milchviehbetrieb auf eine energieeffiziente Versorgung durch Photovoltaik und die Nutzung der bei Kühlung der Milch anfallenden Abwärme durch eine Wärmepumpe. Milch- und Milchprodukte wie das hausgemachte Bauernhofeis werden im Hofladen sowie im regionalen Lebensmittelhandel verkauft.

Hintergrund

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge umfasst eine Gesamtfläche von rund 60.600 Hektar (ha). Davon zählen rund 22.800 ha zur Landwirtschaftsfläche (38 Prozent), die Waldfläche beträgt ca. 27.600 ha. Damit hat der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge einen Waldanteil von rund 46 Prozent seiner Gesamtfläche.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche unterteilt sich in etwa 15.000 ha Acker und 7.800 ha Grünland. Von den rund 500 landwirtschaftlichen Betrieben haben gut 170 mehr als 50 ha Fläche und nur etwa 50 Betriebe mehr als 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von den etwa 160 Milchviehhaltern im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge haben nur ca. 60 Betriebe mehr als 50 Kühe. Daneben gibt es im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge etwa 65 Schweinehalter, wovon etwa 50 noch Schweine mästen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter: [Unsere Region \(bayern.de\)](https://www.unsere-region.bayern.de)

Buchanzeigen

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 129. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 145. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 83. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Umweltrecht in Bayern, 202. Ergänzungslieferung, 472,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch: **Datenschutz in Bayern (Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz), Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche**, 35. Aktualisierung, 119,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 74. Ergänzungslieferung, 125,76 €, Onlineausgabe: 41,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Baurecht/Bauplanungsrecht, 144. Ergänzungslieferung, 293,40 €, Onlineausgabe: 97,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 99. Ergänzungslieferung, 104,14 €, Onlineausgabe: 34,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 125. Ergänzungslieferung, 311,52 €, Onlineausgabe: 103,84 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 102. Auflage, 95,00 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

Personalvertretungsrecht in Bayern, 38. Ergänzungslieferung, 210,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Dirnacher/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz**, 29. Nachlieferung, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.